

87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und Finnland über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen

Als Vorbild dieses Abkommens dienten die allgemeinen Vollstreckungsabkommen mit Norwegen (BGBl. Nr. 406/1985) und Schweden (BGBl. Nr. 556/1983). Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Abkommen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 4 Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen (Unterhaltsentscheidungen fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Abkommens), Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. April 1987 in

Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Im übrigen vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Finnland über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (4 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 04 02

Dr. Gaigg
Berichterstatler

Dr. Graff
Obmann